§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit zu ...m²,

2. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; ist der Vorjahreswasserverbrauch nicht bekannt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücksteil oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 1) je Wohneinheit

bis 50m²	…… €/Jahr
von 51m² bis 75m²	…… €/Jahr
von 76m² bis 100m²	…… €/Jahr
von 101m² bis 150m²	…… €/Jahr
von 151m² bis 300m²	…… €/Jahr
ab 301m²	…… €/Jahr.

(4) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 2) je Kubikmeter Abwassermenge im Sinn des § 10 … €/Jahr.

Anmerkungen:

Zu Alternative 2 zu § 9a, Abs. 3:

Vgl. Urteil des BayVGH vom 6. Dezember 2001 Az.: 23 B 01.1017 und 1018, GK 227/2002.

Auch andere Größeneinteilungen bei den Wohneinheiten sind denkbar.

Bei Grundstücken im Sinn von § 9a Abs. 1 Nr. 1 ist es auch denkbar, auf den Nenndurchfluss abzustellen.